

*Antragsmuster* *Festsetzung*



**Amtsgericht  
Borna**

Anlage **Ad 3**

Aktenzeichen: **9 C 566/10**

Verkündet am:  
30.12.2010

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Borna durch

Richter am Amtsgericht

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

#### I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Amtsgericht Borna gemäß §§ 23 Ziffer 1 GVG, 12, 13 ZPO sachlich und örtlich zuständig.

#### II.

Die Klage ist jedoch unbegründet, da die Klägerin keinen Anspruch gemäß § 611 BGB gegen den Beklagten hat, da ein zweifelsfreier Beweis des Vertragsschlusses nicht vorliegt.

Dahingestellt bleiben kann, ob die Klägerin aktivlegitimiert ist und ob die entsprechende Klageforderung bereits verjährt ist, da die Klägerin keinen zweifelsfreien hinreichenden Beweis für den Vertragsschluss angeboten hat. Die Klägerin hat zwar vorgebracht, dass der Beklagte sich unter der entsprechenden Anschrift und unter Angaben seiner Email-Adresse und Bankverbindung auf den jeweiligen Seiten angemeldet habe. Für den Anspruch auf Entgeltzahlung für die angebotenen Leistungen ist die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig. Die Klägerin hat zwar dargelegt, dass unter dem Namen des Beklagten und unter der Anschrift  
unter welcher der Beklagte tatsächlich zum streitgegenständlichen Zeitpunkt gewohnt hat, eine entsprechende Anmeldung unter Angabe einer Internetadresse erfolgt sei. Gleichsam wurde eine entsprechende Bankverbindung angegeben. Die Klägerin hat jedoch keinen tauglichen Beweis hierfür angeboten,

Aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin einen Vertragsschluss nicht nachweisen kann, besteht seitens der Klägerin auch kein Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Nutzungsbeträge für den Zeitraum 2006.

Die Klage unterlag demnach der Abweisung.

Insoweit kam es auf die Entscheidung der Fragen, ob die Verträge aufgrund eines wirksamen Widerrufs unwirksam, aufgrund einer Anfechtung oder aufgrund eines möglichen Verstoßes der entsprechenden Seiten gegen Normen des Strafgesetzbuches verstoßen und die Verträge insoweit nichtig sind, daher ebenfalls nicht an.

Die Kostenentscheidung sowie die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus dem §§ 91, 344, 700 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richter am Amtsgericht